

Satzung

BVIR – Bundesverband Infrarot-Heizung e.V.

Präambel

Geleitet von dem Erfordernis, einen Beitrag zur nachhaltigen Energienutzung, zur Förderung der erneuerbaren Energien und zum Schutze der Umwelt zu leisten, wird der gemeinnützige Verein „BVIR - Bundesverband Infrarot-Heizung“ (im Folgenden BVIR) gegründet.

Die außerordentlichen umwelt- und energiepolitischen Implikationen von Infrarot-Heizungen, deren Möglichkeiten beim Denkmalschutz, bei der Erhöhung der allgemeinen Volksgesundheit sowie bei der signifikanten Senkung von Kosten für Heizung und Bauen in der Gesellschaft werden derzeit weder in der Forschung noch in der Anwendung ausreichend berücksichtigt. Mit der Gründung des BVIR sollen daher die wissenschaftliche Forschung, die technische Weiterentwicklung sowie die öffentliche Wahrnehmung der Infrarot-Heiztechnologie und die Information der Verbraucher gefördert werden.

§ 1 Name, Sitz, Zweck

- (1) Der Name des Vereins lautet “BVIR - Bundesverband Infrarot-Heizung e.V.”. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“
- (2) Er ist bundesweit tätig und hat seinen Sitz in Zwenkau, Schlosserstraße 6. Leipzig ist Gerichtsstand bei Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern.
- (3) Zweck des Vereins ist gemäß Präambel die Förderung der Wissenschaft und Anwendung in Bezug von Infrarot-Heizung und ihrer technischen Weiterentwicklung.
- (4) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

Förderung der Wissenschaft in allen Fachgebieten, die Infrarot-Strahlung und Infrarot-Heizungen betreffen,

Förderung und Pflege des wissenschaftlichen Meinungsaustausches aller auf dem Gebiet der Infrarot-Heizung tätigen und an Infrarot-Heizung Interessierten,

Förderung des Wissens und Verständnisses auf dem Gebiet der Infrarot-Heizung,

Zusammenwirken der auf Spezialgebieten tätigen Wissenschaftlern an Hochschulen, anderen Forschungseinrichtungen, in Behörden und in Industrie und Wirtschaft sowie anderen interessierten Personen,

Initiierung, Förderung und Durchführung von wissenschaftlichen Arbeiten und Forschungsprojekten,

Förderung von Publikationen und Information aller potenziell an Infrarot-Heizung interessierten Gruppen.

Mitarbeit bei der Erstellung bzw. Bearbeitung von Richtlinien und Normen

Organisation und Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen

Durchführung von Veranstaltungen zur beruflichen und fachlichen Aus- und Weiterbildung

Kooperation mit nationalen und internationalen Verbänden, Forschungsverbänden und wissenschaftlichen Institutionen und Verbraucherschutzverbänden.

- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Die Haftung des Verbandes ist auf sein Vermögen beschränkt.

§ 2 Nicht gemeinnütziger Verein

Der Verband ist kein gemeinnütziger Verein.

§3 Mitgliedschaft

Der Verband besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.

- (1) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen, Unternehmen sowie Institutionen werden, deren Arbeitsfelder der Förderung und Verbreitung jeglicher Formen der Nutzung von Infrartheizungen dienlich sind oder die in sonstiger Weise die Ziele des Verbandes unterstützen.
- (2) Fördermitglieder und Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- (3) Die Mitgliedschaft wird auf Antrag hin gewährt. Der Antrag ist in Textform an den Vorstand zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gibt der Vorstand dem Antrag statt, wird der Eintritt in den Verband mit Zugang der Aufnahmeerklärung in Textform bestätigt.
- (4) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- (5) Ein jedes Mitglied teilt dem Verband seine aktuelle Anschrift, Telefonnummer, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse mit. Unter diesen Daten kann der Verband gegenüber dem Mitglied unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften so lange rechtsverbindliche Erklärungen abgeben und Handlungen vornehmen, bis das Mitglied dem Verband Änderungen dazu mitteilt.
- (6) Zum Ehrenmitglied des Verbandes können auf Vorschlag des Vorstands und durch Beschluss der Mitgliederversammlung Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um die Zielstellungen des Verbandes besonders verdient gemacht haben.

Die Ehrenmitglieder müssen sich zur Anerkennung und Einhaltung dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verpflichten und diese einhalten. Ein Ehrenmitglied hat jedoch kein Stimmrecht. Seine Mitgliedschaft ist beitragsfrei.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Wichtige Gründe sind unter anderem:
 - a. Zahlungsverzug gegenüber dem Verband länger als 6 Monate
 - b. Verhalten, das das Ansehen des Verbandes in der Öffentlichkeit erheblich beeinträchtigt.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Das betroffene Mitglied hat keine Stimme.

- (5) Die Mitgliedschaft endet automatisch, sobald über das Vermögen des Mitgliedes ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wegen unzureichender Masse abgelehnt wird.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder haben Anspruch auf Nutzung der Einrichtungen des Verbandes, insbesondere Unterstützung in Fragen, die in das Aufgabenfeld des Verbandes fallen. Sie nehmen die ihnen zustehenden Rechte in der Mitgliederversammlung selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter wahr.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen einzuhalten sowie den Verband zu fördern.
- (3) Die Mitglieder verpflichten sich, die allgemein anerkannten Regeln der Technik und des wissenschaftlichen Arbeitens einzuhalten.
- (4) Soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, können rechtserhebliche Erklärungen auch in Textform abgegeben werden.

§ 6 Beitrag

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstands die Beitragsordnung. Es ist zulässig, den Beitrag nach geeigneten Kriterien zu differenzieren.
- (2) Die Gesellschaft kann von Mitgliedern und auch von Nichtmitgliedern Spenden entgegennehmen. Soweit Spenden an Bedingungen geknüpft sind, muss der Vorstand einen im Protokollbuch festzuhaltenden Beschluss über die Annahme fassen. Falls Spenden mit Projektbindung eingehen, ist diese zu beachten.
- (3) Werden weitere Beiträge zur Deckung der laufenden Kosten oder weiterer Kosten für besondere Maßnahmen (Gutachten, Gerichtsverfahren, Zulassungsanträge usw.) erforderlich, entscheidet die Mitgliederversammlung über Höhe und Fälligkeit einer Sonderumlage. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere über den Maßstab der Sonderumlage und den individuellen Beitrag der Mitglieder zu entscheiden. Ist ein Mitglied mit der von Verband beschlossenen Sonderumlage nicht einverstanden, kann das Mitglied binnen einer Frist von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung den Austritt aus dem Verein erklären. In diesem Fall ist das Mitglied zur Zahlung der Sonderumlage nicht verpflichtet.

§ 7 Die Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Für die Klärung von fachspezifischen Fragen oder die Durchführung spezieller Projekte werden Arbeitsgruppen durch den Vorstand eingesetzt. Diese können sich aus Mitgliedern und sachkundigen Dritten zusammensetzen. Die Arbeitsgruppen stehen dem Vorstand beratend zur Seite. Der Vorstand kann jeder Arbeitsgruppe eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - die Wahl der Kassenprüfer,
 - Ausschluss von Mitgliedern,

die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,

die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,

die Beitragsordnung,

die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes.

- (2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch Einladung des Vorstands per E-Mail bzw. in Ausnahmefällen per Brief unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen. Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform einzureichen.
- (3) Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, das jedoch nicht mehr als drei andere Mitglieder vertreten darf. Die Teilnahme anderer Personen als Vertreter oder die Teilnahme von Beratern kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.
- (4) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Ein Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmenenthaltung gilt die Stimme als nicht abgegeben. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. ~~Stichwahl bei gleichen Stimmen?~~
- (6) Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder in Textform (per Fax, E-Mail oder Brief) tatsächlich ihre Stimme zu der Beschlussvorlage gegenüber dem Verein zu Händen des Vorstands abgegeben haben (Mindestquorum). Durch den Verein wird hierbei gegenüber den Mitgliedern eine angemessene terminliche Frist für die Stimmabgabe festgesetzt. Für die Wirksamkeit der zulässigen Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausschlaggebend.
- (7) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 beschlossen werden.
- (8) Über den Verlauf und die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem Mitglied des Vorstandes und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist und jedem Mitglied unverzüglich zugeleitet wird. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht binnen zwei Monaten nach Versand der Niederschrift gegenüber dem Vorstand widersprochen wird. Nach Ablauf dieser Frist gilt auch ein etwaiger Verfahrensverstoß oder eine sonstige Anfechtbarkeit von Beschlüssen der Mitgliederversammlung als geheilt.

§9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Verbandsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens 1/4 der Mitglieder in Textform unter Angabe von Gründen beim Vorstand verlangt wird.
- (2) In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Beschlussfassungen des Vorstandes werden in einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstandsvorsitzende. Vorstandssitzungen und Beschlussfassungen des Vorstandes können auch telefonisch, digital bzw. virtuell erfolgen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren einzeln in ihre Funktion gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.
- (3) Der Verein wird nach außen durch den Vorsitzenden vertreten: Die anderen Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (4) Der Vorstand ist verantwortlich für:
 - die Führung der laufenden Geschäfte, er kann für diese Aufgaben einen Geschäftsführer einsetzen,
 - die Einsetzung von Arbeitsgruppen,
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
 - die Buchführung,
 - die Erstellung des Jahresberichts,
 - die Vorbereitung,
 - Einberufung und
 - Durchführung der Mitgliederversammlung.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren.
- (2) Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit die Bücher, Schriften, Belege usw. beim Vorstand einzusehen.
- (3) Die Kassenprüfer überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Sie erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 12 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

- (1) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Steinbeis Innovation gGmbH in Stuttgart oder deren Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Zum Liquidator wird der Vorsitzende des Vorstandes bestellt.

Errichtet zur Gründungsversammlung in Halle (Saale) 5.11.2010 und am 15.3.2012 geändert. Zuletzt geändert aufgrund der Mitgliederversammlung vom 10.07.2018 und 10.09.2021.